

versammlung im Allgemeinen gerichtet ist, annoch an die zweite Kammer zu befördern ist.

Bürgermeister **W e h n e r**: Aus den Mittheilungen des Deputationsberichts habe ich soviel erkannt, daß Dehme nicht bloß wegen der Bleichgerechtigkeit, sondern auch aus andern Gründen einen Kanon auf sein Grundstück hat nehmen müssen, namentlich aus Rücksicht der Wildbahn und der Fischerei. Allein es müssen doch nach meinem Bedünken die Umstände allemal nach den Verhältnissen beurtheilt werden, welche damals vorgewaltet haben, als der Kanon festgestellt wurde. Damals hatte allerdings die Stadt Chemnitz das Verbotungsrecht und es durfte demzufolge in der Umgegend Niemand bleichen, namentlich in Zschopau nicht. Gegen dieses Verbotungsrecht ist Dehme's Vorbesitzer Concession erteilt worden zum Bleichen. Nun hat aber das Bleichen, und sonach die Concession und der Grund des aufgelegten Kanons aufgehört, da später die Stadt Chemnitz von dem Verbotungsrechte abgegangen, und es wird in der Umgegend allenthalben gebleicht, wo und wieviel man will. Hierzu kommt aber auch noch, daß Dehme nunmehr, wenn er den Kanon ganz so fortgeben soll, wie bisher, dadurch sehr verlegt werden würde, daß er das Bleichgeschäft nicht mehr betreibt und nicht mehr betreiben kann, dennoch den Kanon bezahlen und auch nebenher von demselben Grundstücke eine bedeutende Gewerbesteuer von einer darauf befindlichen Schänke berichtigen soll. Das scheint mir aber wenigstens eine große Unbilligkeit zu enthalten, und ich sollte daher meinen, daß, wenn man auch Dehmen nicht den ganzen Kanon erlassen könnte, doch Gründe genug vorhanden wären, den Kanon zu vermindern und zu ermäßigen. Und aus dieser Ursache kann ich mich nicht ganz mit dem Deputationsgutachten einverstehen, sondern finde mich veranlaßt, folgenden Antrag in Vorschlag zu bringen: „Die hohe Staatsregierung wolle, ob in Folge der eingetretenen neuen Verhältnisse eine Verminderung des fraglichen Kanons nicht angemessen sein dürfte, in Erwägung ziehen, und eine solche nach Befinden eintreten lassen.“ Dadurch wird Dehme befriedigt sein, und es ist nur ein Act der Gerechtigkeit, wenn ein Kanon ermäßigt wird, der für eine Concession aufgelegt worden ist, welche nicht mehr auszuführen ist.

Präsident v. **G e r s d o r f**: Ich frage die Kammer, ob sie den Antrag des Hrn. Bürgermeister **W e h n e r** unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt. —

Bürgermeister **S c h i l l**: Es scheinen allerdings ganz unhaltbare Prämissen zu sein, welche der Herr Antragsteller hier untergelegt hat. Aus dem Deputationsbericht geht hervor, daß der Kanon, der Erbzins, nicht für das Bleichrecht, sondern jedenfalls für das Recht gegeben worden ist, dorthin zu bauen und namentlich das Wasser zu benutzen, mithin kann es sich nicht davon handeln, ihm wegen seines Gewerbes eine Erleichterung zukommen zu lassen. Auf der andern Seite ist ferner zu berücksichtigen, daß, wenn einer einen Kanon von 16 Gulden hat, er ihn bei Berechnung der Kaufsumme berücksichtigt, und

das Grundstück um soviel wohlfeiler gekauft hat, als der eigentliche Werth desselben ist. Wollen wir darauf zurückgehen, welche Gründe obgewaltet haben, als vor alten Zeiten Erbzinse aufgelegt worden sind, und wollen wir jetzt nochmals ermessen, ob diese Gründe noch vorhanden sind, da möchte allerdings eine große Schmälerung der Staatseinkünfte erfolgen, die lediglich zur Last des Staates ausfielen, ohne im Ganzen eine Gerechtigkeit zu gewähren, wir würden die Pflichtigen auf Staatskosten bereichern, indem sie bei dem Erwerb ihrer Grundstücke gerade diese Erbzinse berechneten und danach den Kaufpreis einrichteten. Für meinen Theil könnte ich mich für ein solches Verfahren nicht erklären, und ich werde mich für das Deputationsgutachten aussprechen, was mir aus den Vorlagen vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Bürgermeister **W e h n e r**: Ich müßte den Bericht ganz falsch verstanden haben, außerdem hätte ich geglaubt, gehört zu haben, daß in dem angezogenen Rescripte der Kanon ein Bleichzins genannt ist. Also das Bleichen steht mit der Abgabe in genauer Verbindung. Wenn Dehme nun aber diesen Zins fortzahlen müßte, ohne von der Concession Gebrauch machen zu können, wenn man ihn also auf der einen Seite Gewerbzins geben läßt und auf der andern Gewerbesteuer von demselben Grundstücke abverlangt, so leuchtet wohl ein, daß er mit doppelten Ruthen gepeitscht wird; ich muß aber der hohen Kammer überlassen, in wie weit sie dem Deputationsgutachten beistimmt, oder meinen Antrag annimmt.

Bürgermeister **S c h i l l**: Die 16 Gulden sind Grundzins, und nicht ein Gewerbzins.

Referent Bürgermeister **G o t t s c h a l d**: Es hat schon mein geehrter Colleague **S c h i l l** das, was dem Antrage entgegen zu halten gewesen ist, dem Berichte ganz conform, vorgebracht, und ich beschränke mich nur auf die Erwiederung, daß in den Rescripten, welche vorliegen, nicht von Bleichzinse, sondern theils von Zinse, theils von Erbzinse die Rede ist, während der Reclamant nur das Wort: „Kanon“ gebraucht. Die Bezeichnung „Erbzins“ möchte auch die Ansicht bestätigen, welche in dem Berichte niedergelegt worden ist.

Staatsminister v. **B e s c h a u**: Ich habe nur auf eine Bemerkung etwas zu entgegnen, welche die Deputation im Berichte niedergelegt hat, auf die nämlich, daß der Petent sich vermuthlich zufrieden gestellt und beruhigt haben würde, wenn das Ministerium im Bescheide die Verhältnisse näher auseinander gesetzt hätte. Ich muß erwiedern, daß das Ministerium, wenn es solche Beschwerden auch mit größerer Ausführlichkeit, als nothwendig ist, behandeln wollte, Bedenken haben würde, es zu thun. In dem vorliegenden Falle mußte es vollständig genügen, den Petenten abfällig zu bescheiden, weil diese Leistung als Erbzins in den Käufen sich befindet. Auf die Entstehung der Sache einzugehen, würde in jedem einzelnen Falle zu Verwickelungen, weiteren Beschwerden, Petiren und oft zu einem förmlichen Verfahren führen. Es mußte genügen, zu